



Anfrage

Vorlage: AF/0050/2023		Datum: 03.11.2023	
Verfasser: 04-Ratsfraktion AfD		Az.:	
Betreff:			
Anfrage der AfD-Ratsfraktion: Sachleistungen statt Geldleistungen für Asylbewerber und Ausreisepflichtige in Koblenz			
Gremienweg:			
16.11.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

Anfrage:

Die Migrationspolitik der Bundesregierung ermöglicht, bedingt durch weitgehend ungesicherte Grenzen, immer noch eine unkontrollierte und unerlaubte Einreise nach Deutschland. Daraus resultierend sind viele Menschen in unserem Land, die trotz asylferner Gründe erhebliche finanzielle Leistungen abrufen. Speziell die Kreise und Kommunen ächzen infolgedessen fortlaufend unter weitreichenden Zusatzbelastungen.

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sieht neben zahlreichen Sachleistungen auch Geldleistungen vor. Das ausgezahlte Taschengeld zur Deckung des persönlichen Bedarfs (soziokulturelles Existenzminimum) gemäß § 3 AsylbLG wird jedoch vielfach zweckentfremdet und in die Heimatregionen transferiert. Vorgesehen ist der Barbetrag allerdings u.a. zur Deckung des Bedarfs an Verkehr (Fahrkosten), Nachrichtenübermittlung (Post, Telefon), Freizeit, Unterhaltung und Kultur, Bildung, den Warenwert von Gaststättendienstleistungen sowie sonstige Waren und Dienstleistungen einschließlich der Körperpflege. Durch diese Missbrauchsmöglichkeit entsteht ein starker Anreiz, ohne gängigen Asyl- oder Fluchthintergrund nach Deutschland migrieren zu wollen. Wie eine Große Anfrage der AfD-Bundestagsfraktion (Bt.-Drucksache 19/3186) ergeben hat, tragen Rücküberweisungen teilweise maßgeblich zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) der Herkunftsländer bei.

Das Asylbewerberleistungsgesetz regelt die Erbringung von Sozialleistungen für solche Ausländer, denen grundsätzlich nur ein vorübergehender Aufenthalt zum Zweck der Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland erlaubt ist oder die über keinen regulären Aufenthaltstitel verfügen, deren Aufenthalt aber aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht beendet werden kann. Bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) sind gemäß AsylbLG § 3, Absatz 2 Leistungen zur Deckung des persönlichen Bedarfs – „soweit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich – durch Sachleistungen zu decken.“ Auch bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Absatz 1 des AsylG können in den Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstbestimmung gemäß AsylbLG § 3, Absatz 3 „anstelle der Geldleistungen, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, zur Deckung des notwendigen Bedarfs Leistungen in Form von unbaren Abrechnungen, von Wertgutscheinen oder von Sachleistungen gewährt werden.“ Erfolgt die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften gemäß § 53 AsylG, besteht ebenfalls ausdrücklich die Möglichkeit, den notwendigen persönlichen Bedarf durch Sachleistungen zu decken.

Nach geltendem Recht kann Asylsuchenden grundsätzlich jegliches Bargeld entzogen werden. Im Zuge der Anfang 2015 vorgenommenen Gesetzesänderung (Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. I 2014, S. 2187) betonte der Bundesgesetzgeber, dass der Vorrang der Sachleistungsgewährung (strenges Sachleistungsprinzip)

unangetastet bleibe. Dass Sachleistungen neben Geldleistungen einen einheitlichen existenznotwendigen Bedarf sicherstellen können, habe das BVerfG in seinem Urteil vom 18.07.2012 konkretisiert (BT.-Drs. 18/2592, Seite 20).

Den unter § 1 AsylbLG fallenden Personen muss ein menschenwürdiges Existenzminimum, aber eben auch nicht mehr ermöglicht werden. Eine Versorgung sollte zukünftig weitestgehend über Sachleistungen und unbare Geldleistungen (beispielsweise durch Wertgutscheine oder Geldkarten) erfolgen. Mit diesem Verfahren kann der meist vorübergehende Aufenthalt des angesprochenen Personenkreises bedarfsgerecht und missbrauchsfern mit staatlichen Leistungen gestaltet werden. Zugleich würde ein gewichtiger Pull-Faktor entfallen.

Die Durchführung des AsylbLG ist für die Zeit nach dem Aufenthalt in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes gemäß Landesaufnahmegesetz (AufnG RP) den Kreisverwaltungen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung übertragen. Sie entscheiden eigenständig über Art und Umfang der Leistungsgewährung, wenn das AsylbLG entsprechende Spielräume eröffnet. Ebendieser Gestaltungsrahmen der Stadt soll durch die vorliegende Anfrage offengelegt werden, damit eine entsprechende Nachjustierung der kommunalen Ausländerpolitik rechtssicher durchgeführt werden kann.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Stadt:

- 1) Inwieweit werden in Koblenz die Mittel für den notwendigen bzw. den notwendigen persönlichen Bedarf als Sachleistungen, als unbare Leistungen (Wertgutscheine etc.) oder als Geldleistungen gewährt? Gefragt ist insbesondere, ob und inwieweit Leistungen für Unterkunft, Nebenkosten, Ernährung, Kleidung, Haushaltsgüter, Hausrat und Möbel in bar, unbar oder als Sachleistung gewährt werden.
- 2) Sofern in mindestens einer der o.g. Bedarfskategorien Geldleistungen gewährt werden, warum ist dies so? Bitte ggf. aufschlüsseln und begründen.
- 3) Sofern in mindestens einer der o.g. Bedarfskategorien Geldleistungen gewährt werden, wäre eine Umstellung auf Sachleistungen bzw. unbare Leistungen mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich? Bitte ggf. aufschlüsseln und begründen.
- 4) Sieht die Stadt angesichts der sich zuspitzenden Migrationskrise grundsätzlich die Notwendigkeit, etwaige noch bestehende Pull-Faktoren und monetäre Fehlanreize umgehend zu beseitigen?
- 5) Wenn ja, bitte konkrete Handlungsabsichten und Maßnahmen nennen.
- 6) Wenn nein, warum nicht?
- 7) Wird grundsätzlich die Einschätzung geteilt, dass die Stadt Koblenz bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern längst an ihre Kapazitätsgrenze gestoßen ist?

Auswirkungen auf den Klimaschutz: -

Finanzielle Auswirkungen: -